

Herzog Transporte AG - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Einleitung Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen der Herzog Transporte AG, insbesondere für die Nassreinigung, Trockenreinigung, Reinigung mit dem Roto Cleaner und die Reinigung von Randsteinfugen mit dem Randsteinfugen Jet.

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- Diese AGB gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Herzog Transporte AG gegenüber ihren Kunden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Vertragsabschluss

- Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung des Angebots durch den Auftraggeber zustande. Mündliche Abreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch die Herzog Transporte AG.

3. Leistungserbringung

- Die Herzog Transporte AG verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen fachgerecht und termingerecht zu erbringen. Verzögerungen, die auf höhere Gewalt oder andere von der Herzog Transporte AG nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, berechtigen die Herzog Transporte AG zur Verlängerung der Leistungsfrist.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die Herzog Transporte AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5. Haftung

- Die Herzog Transporte AG haftet für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen zurückzuführen sind. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).
- Die Haftung ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers, ist ausgeschlossen.

6. Gewährleistung

- Die Herzog Transporte AG gewährleistet eine fachgerechte Durchführung der Arbeiten. Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme der Leistungen.
- Bei berechtigten Mängelrügen hat die Herzog Transporte AG das Recht, nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzleistung zu

erbringen. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

7. Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Herzog Transporte AG alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass die für die Arbeiten erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen vorliegen.

8. Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- Es gilt das Recht der Schweiz. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Herzog Transporte AG.

Spezifische Bestimmungen Mech. Strassenreinigung

- Bei Vorarbeiten wie Fräsen ist eine Trockenreinigung vorzunehmen.
- Wasserbezug ab Hydrant mit mindestens Storz 55 Anschlussnähe Baustelle inkl. Kosten bauseits, Abklärungen und Bereitstellung vor Arbeitsbeginn durch Auftraggeber. Allfällige Kosten für Wasserbezug werden weiter verrechnet.
- Bei hohem Verkehrsaufkommen und auf unübersichtlichen Strassen ist eine Verkehrsleitung bauseits zu stellen.
- Der Auftraggeber und der Auftragnehmer legen die Ablade- resp. Entsorgungsstelle fest. Der Deponiepreis wird weiterverrechnet.
- Die m² Preise sind ohne Wartezeiten und Handreinigung offeriert und werden im Regie-Ansatz weiter verrechnet.

Anhang 1: Nassreinigung HSWA (Hecksaugwaschanlage)

- Bei Vorarbeiten wie Fräsen ist eine Trockenreinigung vorzunehmen.
- Die zu reinigende Fläche muss mindestens 3.00m breit sein. Der Waschvorgang erfolgt mittels Hecksauganlage.
- m²-Preise bei Offerten sind immer ohne Handreinigung kalkuliert.
- Zusätzliche Kosten für Wasserbezug oder Deponie werden nachbelastet.
- Bei technischem Ausfall der Maschine sind wir nicht für sofortigen Ersatz verpflichtet und übernehmen keine Ausfallforderungen vom Auftraggeber.

Anhang 2: Nassreinigung mit Heckabsaugung Roto Cleaner

- Bei Vorarbeiten wie Fräsen, Plattenbrechen etc. ist eine maschinelle Trockenreinigung vorzunehmen.
- Die Minimalbreite der Fahrbahn beträgt 3.00m.
- Bei technischem Ausfall der Maschine ist die Firma herzog Transporte AG nicht für sofortigen Ersatz verpflichtet und über nimmt keine Ausfallforderungen vom Auftraggeber.
-

Anhang 3: Randsteinfugen Jet

- Die zu reinigenden Randsteine müssen für das Einsatzfahrzeug befahrbar sein. Die Minimalbreite der Fahrbahn beträgt 3.00m
- Die Randabschlüsse müssen sichtbar sein, Sträucher und Äste auf eine Lichthöhe von 3.70m zurückgeschnitten werden.
- Laufmeter-Preise bei Offerten sind immer ohne Handreinigung kalkuliert. Bei technischem Ausfall der Maschine ist die Firma herzog Transporte AG nicht für sofortigen Ersatz verpflichtet und übernimmt keine Ausfallforderungen vom Auftraggeber.